



Information

zur Befreiung von der Hundesteuer in der Gemeinde Wentorf bei Hamburg

Wer kann von der Hundesteuer befreit werden und was muss beachtet werden:

Bezugnehmend auf die aktuell gültige Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer, kann jeder Hund, der einen Tatbestand des § 7 Abs. 1 Nr. 1 – 7 erfüllt, von der örtlichen Hundesteuer befreit werden.

Auszug aus der Satzung:

Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

- 1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;*
- 2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforst dienst angestellten Personen, von beständigen Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;*
- 3. Herdengebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl;*
- 4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;*
- 5. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;*
- 6. Blindenführhunde;*
- 7. Hunde, die zum Schutze und zur Hilfe blinder, gehörloser oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.*

Bei wem greift keine Befreiung:

(2) Für gefährliche Hunde i.S. des § 4 Abs. 3 wird keine Befreiung gewährt.

Ebenso für Antragsteller, die Tatbestandsmerkmale des § 7 Abs. 1 Nr. 1-7 nicht erfüllen.



Wie lange ist eine Befreiung gültig:

Der Hundehalter hat einen schriftlichen Antrag auf Hundesteuer-Befreiung bei der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zu stellen.

Wird der Antrag bewilligt, gilt die Hundesteuer-Befreiung ab dem Folgemonat der Antragsstellung, sofern der Antrag mindestens zwei Wochen vor Monatsbeginn eingereicht wurde.

Ein bewilligter Antrag hat eine Gültigkeit von einem Jahr und muss vor Ablauf des Jahres erneut gestellt werden.

Um der steuerlichen Befreiung nachzukommen, haben Sie folgende Möglichkeiten:

1. persönlich im Amt für Zentrale Steuerung / Steuerbearbeitung / Zimmer 131 / Hauptstraße 16 in 21465 Wentorf bei Hamburg
2. schriftlich an die Gemeinde Wentorf bei Hamburg / Amt für Zentrale Steuerung / Steuerbearbeitung / Hauptstraße 16 in 21465 Wentorf bei Hamburg

Die hierfür erforderlichen Formulare erhalten Sie im Amt für Zentrale Steuerung / Sachbereich Steuerbearbeitung und im Internet unter www.wentorf.de

Anfragen zur Befreiung richten Sie an:

Gemeinde Wentorf bei Hamburg
Der Bürgermeister
Amt für Zentrale Steuerung
Sachbereich Steuerbearbeitung
Frau Girschik
Hauptstraße 16
21465 Wentorf bei Hamburg

Telefon: 040/ 72001-238
E-Mail: a.girschik@wentorf.de
Internet: www.wentorf.de

